



Informationen zur Haltung von Equiden (Einhufer) – Pferden, Ponys, Esel, Zebras

Tierschutzrecht

Neben dem Tierschutzgesetz sind die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten des BMELV zu berücksichtigen.

Tierseuchenrecht

- Für jede Equidenhaltung (für jeden Stall) ist eine **landwirtschaftliche Betriebsnummer** beim zuständigen Amt für Landwirtschaft zu beantragen – bzw. falls bereits eine Nummer vorhanden ist, muss der Betriebstyp Equidenhalter zugeteilt sein.
- Der **Equidenpass** ist für alle Einhufer verpflichtend. **Verantwortlich** dafür, dass der Equidenpass vorhanden und aktuell ist, ist nicht primär der Besitzer, sondern der **Halter** – also derjenige, der für die Haltung der Tiere verantwortlich ist (z.B. der Pensionsstallbetreiber).
- Der **Equidenpass muss das Tier immer begleiten** - beim Übernehmen, in den Stall stellen und Transportieren.
- Alle **seit dem 01.07.2009 geborenen Einhufer** müssen vor dem Ende des Geburtsjahres bzw. innerhalb von 6 Monaten mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet werden.
- Falls vor dem 01.07.2009 geborene Equiden nicht bereits über einen gültigen Equidenpass verfügen, sind diese ebenfalls mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.
- In Bayern ist der Ansprechpartner für die **Transponder- und Passausgabe** für alle nicht in einem Zuchtbuch bzw. als Turnierpferde eingetragene Pferde der **Landesverband bayerischer Pferdezüchter** zu stellen. Pferdehalter oder –besitzer, die einer Züchterorganisation angehören, sollten sich dort informieren.
- Eine „kennzeichnungsberechtigte Person“ setzt den Mikrochip ein und füllt den Antrag aus, so dass der Equidenpass beantragt werden kann.
- Im Rahmen der Passausstellung erfolgt automatisch die Eintragung des Pferdes in die HI-Tier – Datenbank. Beim Tod des Pferdes ist der Equidenpass an die passausstellende Behörde zurückzuschicken.
- Eine Pferdehaltung ist beim **Veterinäramt** und bei der **Bayerischen Tierseuchenkasse** anzumelden.

Arzneimittelrecht

Bei Tieren, bei denen im Equidenpass die Schlachtung nicht ausgeschlossen ist, sind Abgabe und Anwendungsbelege vom Tierarzt aufzubewahren und alle Arzneimittelanwendungen aufzuschreiben (auch Wurmkuren etc.).

Ahndung bei Verstößen

- Bei Landwirten mit Betriebsprämie (Mehrfachantrag): Equidenhaltung ist Cross Compliance relevant.
- Bei Hobbyhaltungen können Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden bzw. müssen im Bereich des Arzneimittelrechts als Straftat geahndet werden.

Landratsamt Aichach-Friedberg
Veterinäramt
Schlossplatz 5
86551 Aichach

Tel: 08251/92-403
Fax: 08251/92-419
veterinaeramt@lra-aic-fdb.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.
7.30 – 12.30 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 7.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,
Termine zu vereinbaren.**